

Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/-innen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundbetrag | 167,50 € |
| 2. Steigerungsbetrag von
je Ortsfeuerwehr | 7,50 € |
| 3. Ergänzungsbetrag zur pauschalen Abgeltung
der Fahr- und Reisekosten von
je Ortsfeuerwehr | 12,50 € |

- b) für die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter der Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister ein Drittel der der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister nach Buchstabe a) Ziffer 1 bis 3 zustehenden Beträge

- c) für Ortsbrandmeister/innen
 - 1. Grundbetrag 50,00 €
 - 2. Steigerungsbetrag von 10,00 €

Für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug

- d) für die ständigen Vertreter/innen der Ortsbrandmeister/innen die Hälfte der den Ortsbrandmeister/innen zustehenden Beträge
- e) für die/den Gemeindejugendfeuerwehrwart 25,00 €
- f) für die/den Gemeindeatemschutzwart 25,00 €
- g) für die/den Gemeindesicherheitsbeauftragte/n 25,00 €
- h) für die/den Gemeindepressewart 25,00 €
- i) für die/den Gemeindegefahrgutbeauftragten 25,00 €
- j) für Jugendfeuerwehrwarte/in 35,00 €
- k) für Kinderfeuerwehrwarte/in 35,00 €
- l) für die ständigen Vertreter/innen der unter e) bis k) genannten Funktionen die Hälfte der diesen zustehenden Beträge.

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstauffalls abgegolten, mit Ausnahmeder Teilnahme an Lehrgängen.

§ 2 Verdienstauffall

1. Für die Teilnahmen an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag.
2. Für die Teilnahme an Lehrgängen des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland auf der Technischen Zentrale in Elmendorf erhalten die Mitglieder eine pauschale Erstattung von 25,00 € je Tag.

3. Für die Teilnahmen an Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 26,00 €.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 €.
5. Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind, haben auf Antrag Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstausfalls in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifel ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen. Die Verdienstausfallentschädigung wird auf höchstens 40,00 € je Stunde und höchstens 320,00 € je Tag begrenzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht in der Fassung vom 19.12.2016 wird zum 01.01.2019 aufgehoben.

Edewecht, den 29.01.2019

Petra Lausch
Bürgermeisterin